

Friedrich II. von Preußen und das Recht

Das Interpretationsverbot im ALR, der Prozess des Müllers Arnold und der Überfall auf Sachsen

Von Prof. Dr. Hans Paul Prümm, Berlin*

I. Einführung

In diesem Beitrag soll anlässlich des dreihundertsten Geburtstags¹ Friedrichs II. von Preußen sein Verhältnis zum Recht beleuchtet werden.² Dies geschieht nicht in einer abstrakten Sichtweise, sondern anhand von drei Beispielen, die für unterschiedliche Problemfelder stehen:

(1) Anhand der §§ 45 bis 50 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten, die nicht zuletzt auf Friedrichs Intervention zurückgehen, sollen einige Probleme der juristischen Methodik, und damit der Grundlagen in der Rechtswissenschaft,³ angesprochen werden (II. 2.).

(2) Das Eingreifen Friedrichs in die Prozesse des Müllers Christian Arnold soll nicht nur das Problem der unabhängigen Justiz unter dem verfassungsrechtlich abgesicherten Gewaltenteilungsprinzip, sondern auch das Auseinanderfallen von juristischer Richtigkeit und juristischer Entscheidungskompetenz thematisieren (II. 3.).

(3) Der Überfall Friedrichs auf Sachsen führt uns von der nationalen juristischen Methodik und einem innerstaatlichen dogmatischen Rechtsproblem in die internationale Rechtsdimension (II. 4.).

Doch bevor wir diese Punkte bearbeiten, ein kurzer Blick auf die Person Friedrichs II.

1. Einige Daten zur Person Friedrichs II

Friedrich II. von Preußen wurde am 24.1.1712 in Berlin geboren und starb am 16.8.1786 in Potsdam. Er regierte seit dem 31.5.1740, dem Sterbetag seines Vaters, als König in Preußen und nach der ersten polnischen Teilung im Jahre 1772 als König von Preußen.⁴

Er war der Sohn des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. (1688-1740), des sog. Soldatenkönigs,⁵ der ihn außerordentlich hart erzog⁶ und ihn 1730 wegen des Fluchtver-

suchs mit seinem Freund Hans Hermann von Katte (1704-1730), dessen Enthauptung aufgrund des Todesurteils⁷ er zusehen musste,⁸ für mehrere Monate in Küstrin – dem heutigen polnischen Kostzryn nad Odra – in Haft nehmen ließ.^{9, 10}

2. Das Faszinosum Friedrichs II

Wie man den Staufenkaiser Friedrich II. (1194-1250) als „stupor mundi“ bezeichnet hat,¹¹ ging auch von Friedrich II. von Preußen ein Faszinosum aus, dem sich nur wenige entziehen konnten. Dieses Faszinosum Friedrichs II. von Preußen, auch Friedrich der Große, der große Friedrich¹² oder der Alte Fritz genannt, zeigt sich unter anderem daran, dass immer wieder prominente Autoren sich mit ihm beschäftigten. Dazu zählen nicht nur Historiker von nationalem und internationalem Rang wie Franz Kugler¹³, Leopold von Ranke¹⁴, Thomas Carlyle¹⁵ oder Johannes Kunisch¹⁶, sondern auch

worden, so hätte er sich totgeschossen, aber Friedrich habe kein Ehre, er lasse sich alles gefallen.“

⁷ Siehe dazu Merten, Der Katte-Prozess, 1979.

⁸ Siehe dazu Fontane, in: v. Petersdorf (Hrsg.), Wanderungen durch die Mark Brandenburg, Das Oderland, Jenseits der Oder, Küstrin, Die Katte-Tragödie (1879), o.J., S. 421 ff.

⁹ Siehe Einzelheiten bei Carlyle (Fn. 6), S. 115.

¹⁰ Allerdings ist Friedrich weder von dem Kriegsgericht (so aber Carlyle [Fn. 6], S. 124) noch von seinem Vater zum Tode verurteilt worden (so richtig stellend die Anmerkung von Linnebach [Fn. 6], S. 124, Fußnote).

¹¹ Zum „Staunen der Welt“ siehe Hübner, in: Wieczorek/Schneidmüller/Weinfurter (Hrsg.), Die Stauer und Italien, Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, Bd. 1, Essays, 2010, S. 269 (S. 273) sowie Thomson, in: Fansal/Ermete (Hrsg.), Kaiser Friedrich II. (1194-1250), Welt und Kultur des Mittelmeerraums, o.J. (2008), S. 301; Carlyle (Fn. 6), S. 540, spricht hinsichtlich Friedrich II. von Preußen vom „Staunen aller Menschen“.

¹² Gauland, perspektive 21. Brandenburgische Hefte für Wissenschaft und Politik 49 (2011), 13 (14).

¹³ Kugler, Geschichte Friedrich des Großen, mit den berühmten Holzschnitten von Adolph Menzel, o.J., Gedenkausgabe zum 150. Todestag des großen Königs, 1840.

¹⁴ V. Ranke, Preussische Geschichte, 1975, Siebentes bis Zwölftes Buch.

¹⁵ Carlyle, Geschichte Friedrich des Zweiten genannt der Große, 1858-1869; hier wird die Ausgabe von Linnebach (Fn. 6) benutzt.

¹⁶ Kunisch, Friedrich der Große, Der König und seine Zeit, Sonderausgabe, 2011; siehe darüber hinaus Bled, Friedrich der Große, Biographie, 2006; Heinrich, Friedrich II. von Preußen, Leistung und Leben eines großen Königs, 2009, sowie aus Anlass des Friedrich-Jahres 2012: Bendikowski, Friedrich der Große, 2011; Bisky, Unser König, Friedrich der Große und seine Zeit – ein Lesebuch, 2011; Goeller, Der alte Fritz, Mensch, Monarch, Mythos, 2011; Leithold, Friedrich

* Der Verf. ist Inhaber einer Professur für Öffentliches Recht am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

¹ S. dazu Friedrich300, unter:

<http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien> (zuletzt abgerufen am 15.9.2011).

² Siehe dazu auch Ogris, in: Hauser (Hrsg.), Friedrich der Große in seiner Zeit, 1987, S. 47.

³ Zur Unterscheidung der Grundlagenfächer der Rechtswissenschaft und solcher in der Rechtswissenschaft siehe Prümm, LL.B. Zeitschrift des Ius Studiengangs (LL.B.) 1 (2011), 25 (27).

⁴ Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, 2. Aufl. 1990, S. 308.

⁵ Siehe dazu auch heute noch lesenswert: Klepper, Der Vater, Roman eines Königs (1937), 12. Aufl. 2005.

⁶ Siehe dazu etwa Carlyle, Friedrich der Große, ausgewählt und eingeleitet von Linnebach, o.J., S. 101, wonach Friedrichs Vater meinte: „(W)äre er von seinem Vater so behandelt

eigentlich fachfremde Personen, wie der Literaturnobelpreisträger *Thomas Mann*¹⁷, oder der Gründer des „Spiegel“, *Rudolf Augstein*¹⁸.

Dabei gibt es einige Faktoren, die Friedrichs Ruhm und seine Anerkennung begründen. Zunächst sein diszipliniertes Arbeiten:¹⁹ Friedrich stand in der Regel morgens um drei Uhr auf und machte sich nach dem Lever an die Arbeit. In den Kriegen war er häufig im Kampfgetümmel und deshalb auch mehrmals Lebensgefahren ausgesetzt. So schrieb der preußische Husarenoberst, Karl Ernst von Warnery:²⁰ „Der König blieb gern ganze Nächte hindurch bei den Batterien, wo er sich einen Bund Stroh bringen ließ, um darauf zu ruhen – alles, um seinen Soldaten ein Vorbild zu sein.“ Trotz scheinbar aussichtsloser Lagen rappelte er sich – wie etwa nach der desaströsen Schlacht bei Kunersdorf (heute das polnische Kunowice bei Słubice) –²¹ immer wieder auf.

Besonderes prominent wurde Friedrich als erfolgreicher Krieger; immerhin er hat die beiden schlesischen Kriege (1741-1742 und 1744/45) und den Siebenjährigen Krieg (1756-1763) trotz vernichtender Teil-Niederlagen letztlich gewonnen. *Augstein* „würdigt“ dies so: „Ohne Hohenfriedberg, ohne Soor, ohne Leuthen, ohne die Eroberung und Behauptung Schlesiens wäre Friedrich nicht Friedrich, sondern irgendein bemerkenswerter Monarch des 18. Jahrhunderts“ geblieben.²²

Ein weiterer immer wieder positiv hervorgehobener Vorgang ist die Trockenlegung des Oderbruchs durch Friedrich in der Zeit von 1747 bis 1762. Berühmt ist in diesem Zusammenhang sein Satz:²³ „Hier habe ich im Frieden eine Provinz erobert, die mir keinen Soldaten gekostet hat.“ Vor seiner Trockenlegung war das Oderbruch eine intakte Wasser- und Sumpflandschaft, vergleichbar dem Spreewald.²⁴ Heute sehen wir die Trockenlegung dieser natürlichen Überschwemmungsgebiete keineswegs mehr ausschließlich unter positiven Gesichtspunkten – immense Deichkosten, Binnenhochwasser im Oderbruch und Jahrhunderthochwasser der Oder zeigen die Umweltschutzprobleme zu Genüge auf.

Immer wieder macht das Wort vom „roi philosophe“ die Runde. Allgemein bekannt ist, dass Friedrich mit *François Marie Arouet de Voltaire* (1694-1778), dem seinerzeit wohl bekanntesten Philosophen der europäische Aufklärung, nicht

nur einen langfristigen Briefwechsel führte²⁵, sondern ihm auch von 1751 bis 1753 an seinem Hof Gastfreundschaft bot.²⁶ Friedrich hat staatsphilosophische Arbeiten veröffentlicht;²⁷ die bekannteste ist der „Antimachiavelli“,²⁸ der auf „Vernunft und Gerechtigkeit“ aufgebaut und orientiert ist.²⁹ Der Titel ergibt sich aus der Gegenposition, die Friedrich zu *Niccolò Machiavelli* (1469-1527) einnimmt.

Der Florentiner *Machiavelli* hatte ein Buch, „Il Principe“, geschrieben, das jedoch erst nach seinem Tod veröffentlicht wurde.³⁰ Im Gegensatz zu den Abhandlungen, die sich bis dahin mit der Leitung eines Staatswesens beschäftigt hatten, orientierte sich *Machiavelli* in diesem Buch nicht in erster Linie an Staatsidealen, wie der Gerechtigkeit oder dem Gemeinwohl, sondern vorrangig an dem Interesse des jeweiligen Fürsten an seiner Machterhaltung. Eben diesen Ansatz hielt Friedrich für falsch.

Friedrich schrieb darüber hinaus historische Werke. Hier sind vor allem die „Geschichte meiner Zeit“ aus dem Jahre 1746³¹, die „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg“ aus dem Jahre 1751³² und die „Geschichte des Siebenjährigen Krieges“ aus dem Jahre 1764³³ zu erwähnen.

Zu dem Bild des *homme de lettres* – also der umfassend gebildeten Persönlichkeit – passt natürlich im wahrsten Sinne des Wortes das Bild des passionierten Flötenspielers. Wahrscheinlich haben die meisten von uns schon einmal das Gemälde des preußischen Malers *Adolph von Menzel* (1815-1905): „Das Flötenkonzert Friedrich des Großen in Sanssouci“³⁴ gesehen, auf dem Friedrich zusammen mit Carl Philipp Emanuel Bach bei einem Kammerkonzert mitwirkt. Friedrich hatte bei dem berühmten Flötisten Johann Joachim Quantz (1697-1773) Flötenunterricht genommen und zahlte ihm ein Gehalt vergleichbar mit dem Salär hochrangiger Beamter.³⁵

Friedrich hat das Image des aufgeklärten Monarchen, das etwa durch die Abschaffung der Folter und seinen religiösen Liberalismus geprägt wird. Allerdings zeigt sich hier auch zugleich die „andere“ Seite Friedrichs: In der Tat schaffte er unmittelbar nach seiner Inthronisation die Folter – zunächst

II. von Preußen. Ein kulturgeschichtliches Panorama von A – Z, 2011; *Luh*, Der Große. Friedrich II. von Preußen, 2011; *Unger*, Friedrich. Ein deutscher König, 2011.

¹⁷ *Mann*, Politische Schriften und Reden 2, 1968, S. 20.

¹⁸ *Augstein*, Friedrich der Große und die Deutschen, 1968.

¹⁹ So ausdrücklich v. *Unruh*, Die Verwaltung 20 (1987), 355 (364).

²⁰ Zitiert nach: v. *Flocken*, Das Zauberwerk von Bunzelwitz, Brandenburgische Blätter Nr. 219 (2011), S. 14.

²¹ Dazu etwa *Carlyle* (Fn. 6), S. 584 ff.

²² *Augstein* (Fn. 18), S. 293.

²³ Nach *Wolff/Heerwagen/Kröner*, Entdeckungen links und rechts der Oder, 1995, S. 94 f.

²⁴ *Fontane* (Fn. 8), Das Oderbruch, 1. Wie es in alten Zeiten war (1879), S. 286.

²⁵ Siehe Hans Pleschinski (Hrsg.), Voltaire – Friedrich der Große, Briefwechsel, 2011.

²⁶ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann*, Friedrich der Große, Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz anlässlich des 200. Todestages König Friedrich II. von Preußen, 1986, S. 137 f., 147 f.

²⁷ Siehe dazu *Friedrich der Große*, Philosophische und staatswissenschaftliche Schriften, o. J.

²⁸ *Friedrich II.*, in: Ritter (Hrsg.), Friedrich der Große, Werke und Schriften, 1998, S. 772.

²⁹ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 773.

³⁰ *Machiavelli*, Gesammelte Werke in einem Band, hrsgg. von A. Ulfing, o.J., S. 313.

³¹ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 33.

³² *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 639.

³³ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 227.

³⁴ Wenn nicht: Sie können es sich bei Wikipedia unter: „Das Flötenkonzert Friedrich des Großen in Sanssouci“ anschauen.

³⁵ *Clark*, Preußen Aufstieg und Niedergang 1600-1947, 2007, S. 212.

allerdings nicht bei Landesverrat und „großen“ Mordtaten³⁶ – und die Zensur ab; letztere führte er aber 1749 wieder ein.³⁷ Die Leibeigenschaft hat er jedoch nicht aufgehoben, um den Rittergütern nicht die billigen Arbeitskräfte zu nehmen.³⁸ Er formulierte am 22.6.1740 zwar die bekannte Sentenz: „Die Religionen müssen alle Tolleriert werden und Mus der fiscal das auge darauf haben, das Keine der anderen abruhu tuhe, den hier mus ein jeder nach seiner Faßon Selich werden“³⁹ und genehmigte – wohl auch unter dem Eindruck der Veränderung des Verhältnisses zwischen Protestanten und Katholiken durch die Eroberung Schlesiens – den Bau der St. Hedwigskathedrale in Berlin,⁴⁰ setzte aber durch den „Erlaß eines Revidierten General-Privilegiums und Reglements für die Judenschaft im Königreich Preußen“ im Jahre 1750 die von seinen Vater begonnene Diskriminierung der Juden fort,⁴¹ allerdings bei Weitem nicht so intensiv wie seine große Rivalin Maria Theresia (1717-1780), Erzherzogin von Österreich und Königin von Ungarn, die 1744 alle Juden aus Prag vertreiben wollte.⁴²

Dieser letzte Punkt führt sozusagen zu Friedrichs Schattenseite: Nicht zuletzt wegen dieser anderen Seite hat *Schieder* die Herrschaft Friedrichs als „Königtum der Widersprüche“ bezeichnet.⁴³ Während Friedrich Wilhelm I., der sog. Soldatenkönig, „in der Praxis ein Mann des Friedens war“,⁴⁴ hat Friedrich II., der roi philosophe, ganz Deutschland mit Krieg überzogen – die Schlesischen Kriege waren ja keineswegs auf Schlesien begrenzt, sondern erstreckten sich auf ganz Deutschland.

Friedrich war im Innersten wohl vereinsamt: Seine Frau, Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbütteln-Bevern (1715-1797), hat er unmittelbar nach seinem Regierungsan-

tritt auf das Schloss Schönhausen ausquartiert, wo sie dann über 50 Jahre – ohne wirklichen Kontakt zu ihrem Mann – lebte.⁴⁵ Seine liebsten „Freunde“ waren letztlich seine Hunde⁴⁶, die oft neben ihm schliefen⁴⁷ und neben denen er begraben werden wollte.⁴⁸ Er kümmerte sich in letzten Jahren kaum um sein Äußeres und düpierte durch seine heruntergerissene Kleidung⁴⁹ und seinen Gestank seine Besucher und Mitarbeiter. Das Verhältnis zu Letzteren hat etwa *Thomas Mann* so skizziert: Durch seinen Despotismus und sein Mißtrauen hat er „der Arbeit aller anderen die Würde entzog[en]. Er liebte die Arbeit in dem Maße, dass er sie ganz allein an sich riss und seinen Dienern nichts davon gönnte; denn was für sie übrig blieb, war Schreiberfron, ganz ohne Ehre und Selbständigkeit, und er beargwöhnte und kontrollierte sie auch hierin noch auf das beschämendste.“⁵⁰ Gegenüber dem Bischof vom Ermelande bekannte er 1785: „Glauben Sie mir, wüsste Ich Alles, könnte Ich Alles selbst lesen, selbst beantworten (aber ich bin nur ein einzelner Mensch!), meine Untertanen sollten gewiss glücklich sein.“⁵¹

Friedrich war auch keineswegs so sparsam, wie es immer wieder dargestellt wird, vielmehr stellte seine Bautätigkeit (z.B. Sanssouci, Neues Palais, Opernhaus unter den Linden) diejenige seines als verschwendungssüchtig eingeschätzten Großvaters, Friedrichs I. (1657-1713), in den Schatten.⁵² Hinsichtlich der Soldaten wandte er sich einerseits gegen den Vorschlag *Machiavellis*, gegenüber den eigenen Truppen Härte zu zeigen,⁵³ und meinte, „ein König, der es sich zum Grundsatz macht, Furcht einzuflößen, wird nur über Sklaven herrschen“,⁵⁴ war aber andererseits der Auffassung, seine Soldaten sollten vor den eigenen Offizieren mehr Angst als vor dem Feind haben.⁵⁵ Seine Misanthropie kommt etwa in diesem Zitat zum Ausdruck: „Der Pöbel verdient keine Aufklärung. Wenn acht Zehntel des Volkes über den Erwerb ihres Unterhalts nicht zum Leben kommen, wenn ferner ein Zehntel aus Oberflächlichkeit, Leichtsinn und Dummheit nichts lernt, so ergibt sich, dass das bisschen Menschenverstand, dessen unser Geschlecht fähig ist, sich nur im geringen

³⁶ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 63 f.

³⁷ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 303 f.

³⁸ *Valentin*, Geschichte der Deutschen, Von den Anfängen bis 1945 und *Klöss*, Deutsche Geschichte, 1945 bis zur Gegenwart, 1993, S. 273.

³⁹ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 64; das Zitat belegt auch, dass Friedrich weder in der deutschen noch in der französischen Ausdrucksweise bzw. Rechtschreibung sicher war, Richter (Hrsg.), Die Briefe Friedrich des Großen an seinen vormaligen Kammerdiener Fredersdorf, 1926, S. 13 f., 16.

⁴⁰ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 119 f.

⁴¹ *Heinrich*, in: Schlenke (Hrsg.), Preußen: Beiträge zu einer politischen Kultur, 1981, S. 61 (S. 81 f.); siehe dazu auch *Schenk*, Friedrich und die Juden, 2007, Fn. 1.

⁴² *Seibt*, Die Begründung Europas, Ein Zwischenbericht über die letzten tausend Jahre, 2005, S. 293.

⁴³ *Schieder*, Friedrich der Große, Ein Königtum der Widersprüche, 1983; vgl. auch die Auflistung der Widersprüchlichkeiten durch *Ranke*, in: Korff (Hrsg.), Preußen, Versuch einer Bilanz, 1981, S. 211 (S. 212 f.).

⁴⁴ *Taylor*, Die Mauer, 13. August 1961 bis 9. November 1989, 2011, S. 31.

⁴⁵ *Clark* (Fn. 35), S. 226 f.

⁴⁶ *Valentin* (Fn. 38), S. 266.

⁴⁷ *Bisky* (Fn. 16), S. 367.

⁴⁸ *Sibylle Prinzessin von Preußen/Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen*, Die Liebe des Königs, Friedrich der Große, Seine Windspiele und andere Passionen, 2006, S. 7.

⁴⁹ Siehe dazu die Beschreibung von Christian August Fürst von Waldeck, zitiert in *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 232; vgl. auch *Richter* (Fn. 39), S. 16.

⁵⁰ *Mann* (Fn. 17), S. 28 f.; *von Unruh* (Fn. 19), S. 363 weist daraufhin, dass Friedrich mit zunehmendem Alter immer mehr Angelegenheiten selbst entschied.

⁵¹ *Preuß*, Friedrich der Große, Eine Lebensgeschichte, Bd. 3, 1833, S. 380.

⁵² *Kunisch* (Fn. 16), S. 252 ff.

⁵³ *Machiavelli* (Fn. 30), S. 353 ff.

⁵⁴ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 844.

⁵⁵ Vgl. *Möbius*, Mehr Angst vor dem Offizier als vor dem Feind?, Eine mentalitätsgeschichtliche Studie zur preußischen Taktik im Siebenjährigen Krieg, 2007.

Bruchteile eines Volkes befindet.“⁵⁶ Im Antimachiavell vertrat er die Position, dass „nur wenig Menschen vernünftig sind“.⁵⁷

Die Kriege, die Friedrich geführt hat, brachten Preußen an den Rand des politischen und finanziellen Ruins, den er letztlich nur durch das „Mirakel des Hauses Brandenburg“ abwenden konnte;⁵⁸ das unendliche Leid, das die Kriege den Preußen⁵⁹ und den Menschen in den anderen Staaten brachte, konnte er jedoch nicht wieder gutmachen. Besonders hart beurteilt ihn insofern der kanadische Historiker Szabo: „Frederick was an opportunist and risk taker dressed in the veneer of an intellectual, but at the root he was a heartless killer and mean-spirited and callous man who was careless of human life.“⁶⁰

II. Friedrich II. und das Recht

1. Allgemeines

Friedrich hat weder eine konsistente Rechtstheorie entwickelt noch hat er eine eigenständige Rechtsethik angestrebt. Er war kein Jurist, hatte aber viel mit Juristen zu tun: So gehörten zu seinem kleinen Hausstand kurz nach der Entlassung aus der Festungshaft in Küstrin zwei Juristen, mit denen er unmittelbar zu tun hatte⁶¹ – und er wird dort eine ganze Menge über Rechtsanwendung gelernt haben. Er hat – auch heute noch berühmte – Juristen wie Samuel Freiherr von Cocceji (1679-1755), Johann Heinrich Casimir Graf von Carmer (1721-1801) und Regierungsrat Carl Gottlieb Svarez (1764-1798) in ihrer Arbeit erlebt. Allerdings hatte er ein gespaltenes Verhältnis zu den Rechtsarbeitern:⁶² „Die Rechtspflege hatte unter dem vorigen Herrscher arg danieder gelegen und bedurfte besonders sorglicher Aufmerksamkeit. Die Gesetze wurden umgangen, die Anwälte machten Treu und Glauben zum Gegenstand schimpflichen Handelns, und Reichtum oder Armut bestimmten den Ausgang eines Rechtsfalles.“

⁵⁶ *Friedrich II.*, zitiert nach *Brandt*, in: Brandt (Hrsg.), *Preußen, Zur Sozialgeschichte eines Staates, Eine Darstellung in Quellen*, 1981, S. 10 (S. 13).

⁵⁷ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 788 f.; besonders pikant wird diese Aussage dann, wenn man sie neben diejenige Friedrichs II. stellt, wonach „dieses bisschen Vernunft uns [scil.: die Menschen] von den Tieren unterscheidet“, *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 812.

⁵⁸ Siehe *Sternberger*, *Das Mirakel des Hauses Brandenburg, Die Schlacht von Kunersdorf 1759*, 2009.

⁵⁹ Unter dem Aspekt der 400.000 preußischen Kriegstoten allein während des Siebenjährigen Kriegs (*Ferlet*, *Siebenjähriger Krieg [1756-1763]*, abrufbar unter: <http://www.berlin-die-hauptstadt.de/sjk.htm> [zuletzt abgerufen am 14.9.2011]) kommt einem die Aussage Friedrichs: „Das Leben der Untertanen ist der köstlichste Schatz, der dem Fürsten anvertraut wird.“ (*Friedrich II.* [Fn. 28], S. 841) doch sehr merkwürdig vor.

⁶⁰ *Szabo*, *The Seven Years War in Europe 1756-1763*, 2008, S. 427.

⁶¹ *Carlyle* (Fn. 6), S. 126.

⁶² *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 231.

Die Wichtigkeit des Rechts für Friedrich lässt sich exemplarisch an je zwei theoretischen und praktischen Aktivitäten belegen:

Zum einen veröffentlichter er eine Schrift „Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen“⁶³ und hielt an der Akademie der Wissenschaften Vorlesungen über die Aufgaben der Gesetzgebung.⁶⁴ Praktisch widmete Friedrich sich intensiv der Verbesserung der Durchsetzung des Rechts in Preußen. Er bediente sich dafür vor allem Juristen als Großkanzler: Freiherr von Cocceji und Graf von Carmer. Der erste konzipierte im Auftrag Friedrichs das „Project des Codicis Fredericiani Marchici“ aus Jahre 1748⁶⁵, der zweite zeichnete verantwortlich für die ersten Entwürfe des Allgemeinen Preußischen Landrechts seit dem Jahre 1784.⁶⁶ Den Anteil Friedrichs an diesem Gesetz beschreibt zutreffend *Hattenhauer*:⁶⁷ „Wenn es auch erst nach dem Tode des großen Königs in Kraft treten konnte, wird man das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) dennoch als eine Frucht der späten Regierungszeit Friedrich II. von Preußen [...] bezeichnen müssen. Gesetzesinitiative wie Gesetzgebungsverfahren sind ohne die Person Friedrich des Großen nicht denkbar.“ Schon zu Lebzeiten Friedrichs war das ALR fertig gestellt, allerdings gelang es Friedrich nicht, die Bedenken der Stände gegen die Neuerungen zu zerstreuen, so dass es erst nach seinem Tod verkündet wurde.⁶⁸

2. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten

a) Die Ausgangslage

Nach *Wieacker* gibt es eine hundertjährige Geschichte der „preußischen Kodifikation“,⁶⁹ die letztlich in dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrecht(s) für die Preußischen Staaten am 1.6.1794 mündete. Friedrich hat in diesem Ablauf zwei Projekte gestartet: Das „Projekt des Corpus Iuris Fridericiani“, das Samuel Freiherr von Cocceji betrieb, kam – auch wegen des Siebenjährigen Krieges – nicht zum Abschluss.⁷⁰

Der Vorgang, der zum ALR führte, wurde von Friedrich mit der Cabinettsordre v. 14.4.1780⁷¹ eingeleitet.⁷² Ihm wur-

⁶³ *Friedrich II.* (Fn. 27), S. 68.

⁶⁴ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 104.

⁶⁵ *Codex Fridericianus Marchicus 1748*, abrufbar unter <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Fontes.htm> (zuletzt abgerufen am 30.10.2011).

⁶⁶ *Kunisch* (Fn. 16), S. 299 f.

⁶⁷ *Hattenhauer*, in: *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, 2. Aufl. 1994, S. 1.

⁶⁸ Das Publikationspatent ist abgedruckt bei *Hattenhauer* (Fn. 67), S. 48 ff.; siehe zum ALR Ebel (Hrsg.), *Gemeinwohl – Freiheit – Vernunft – Rechtsstaat, 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten; Symposium der Juristischen Gesellschaft zu Berlin*, 27.-29. Mai 1994, 1995; *Schwennicke*, *JuS* 1994, 456.

⁶⁹ *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. 1967, S. 327.

⁷⁰ *Wieacker* (Fn. 69), S. 328.

⁷¹ Abgedruckt bei *Hattenhauer* (Fn. 67), S. 43 ff.

⁷² *Wieacker* (Fn. 69), S. 329.

de kurz vor seinem Tod der „Entwurf eines Allgemeines Gesetzbuches für die Preußischen Staaten“ vorgelegt, den er mit den Worten kommentierte: „Es ist aber sehr dicke, und Gesetze müssen kurz und nicht weitläufig sein.“⁷³

Heutzutage bekommt jede/-r Rechtsstudierende die klassischen Interpretationsmethoden sowie die Rechtsfortbildungsmethoden der Lückenergänzung und Gesetzeskorrektur im Rahmen des Studiums vermittelt.⁷⁴ Man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass das „Kleeblatt“ der Interpretationsmethodik erst im 19. Jahrhundert durch *Friedrich Carl von Savigny* (1779-1861) wirkungsmächtig eingeführt worden ist.⁷⁵ Bis dahin gab es keinen anerkannten Interpretationskanon, so wie er heute den Rechtsstudierenden beigebracht wird. Dies war – neben der grundsätzlichen Unzufriedenheit Friedrichs mit den Juristen – auch ein Grund für die interpretations- und rechtsfortbildungskritische Einstellung des ALR. Unter diesem Eindruck sind die entsprechenden Vorschriften des ALR zu sehen:

b) Interpretationsregeln, eingeschränktes Interpretationsverbot und Anzeige von notwendigen Rechtsfortbildungen

Einleitung §§ 46 bis 50 ALR haben folgenden Wortlaut:⁷⁶

„Auslegung der Gesetze.

§. 46. Bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beylegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

§. 47. Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er, ohne die prozeßführenden Parteyen zu benennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

§. 48. Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluß der Gesetzcommission bey seinem folgenden Erkenntniß in dieser Sache zum Grunde zu legen; den Parteyen bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

§. 49. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muß er zwar nach den in dem Gesetzbuche angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß, erkennen.

§. 50. Er muß aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justitz so fort anzeigen.“

⁷³ Wieacker (Fn. 69), S. 330.

⁷⁴ Vgl. etwa *Beaucamp/Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2. Aufl. 2011, Rn. 133 ff, 245 ff.

⁷⁵ *Berkemann*, in: Fürst/Herzog/Umbach (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd. 1, 1987, S. 523 (S. 526).

⁷⁶ Nach Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (Fn. 67).

§ 46 ordnet zunächst die grammatikalische und die systematische Interpretationsmethode an, um dann den Richter zur teleologischen Methode hinzuführen. Wenn ihm aber diese Methoden den Sinn des Gesetzes nicht erhellen, muss er gem. §§ 47 f. die Entscheidung aussetzen und die Meinung der Gesetzeskommission einholen; deren Auffassung hat er dann der Entscheidung des Falles zugrunde zu legen. Findet der Richter keine gesetzliche Entscheidungsgrundlage, muss er nach § 49 f. das Recht fortbilden und dem Chef der Justitz mitteilen, dass das Gesetz insofern einen Mangel aufweist. Ob das System in sich stimmig ist, erscheint zweifelhaft, da dem Richter kraft eigener Kompetenz die Interpretation unklarer Normen versagt wird, während ihm die Rechtsfortbildung, die sich ja weiter vom Gesetz entfernt, überlassen bleibt. Damit wird auch die Absicht Friedrichs, den Richtern keine allzu großen Spielräume zu gewähren,⁷⁷ konterkariert.

c) Das Schicksal des eingeschränkten Interpretationsverbotes

Das eingeschränkte Interpretationsverbot des ALR ist seinerseits das Ergebnis einer Entwicklung. Im Jahre 1749 hatte von Cocceji im Auftrag Friedrichs im Project des Corpus Juris Fridericiani ein Kommentierungsverbot vorgesehen: „Und damit die Privati, insbesondere aber die Professores, keine Gelegenheit haben mögen, dieses Land-Recht durch eine eigenmächtige Interpretation zu corumpieren, so haben S. Königl. Majestät bei schwerer Strafe verboten, daß niemand, wer er auch sey, sich unterstehen solle, einen Commentarium über das Land-Recht oder einen Theil desselben zu schreiben.“⁷⁸

Davon hat Friedrich in der schon erwähnten Cabinettsordre aus dem Jahre 1780⁷⁹ abgesehen, allerdings noch ausgeführt: „Dagegen aber werden Wir nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Ministre Unsere Gesetz zu *interpretiren*, auszudehnen oder einzuschränken, vielweniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse“. Demgegenüber sind die Regelungen der Einleitung §§ 46 ff. ALR wesentlich weniger rigide, aber immer noch ein Zeichen des Misstrauens gegenüber einer „überzogenen Auslegungspraxis“.⁸⁰ Aber auch dieses eingeschränkte Interpretationsverbot gekoppelt mit der Vorabentscheidungsanfrage an die Gesetzeskommission blieb nur von begrenzter Gültigkeit, weil nicht einzuse-

⁷⁷ Siehe dazu anschließend im Text.

⁷⁸ Zitiert nach: *Scheffler*, Strafgesetzgebungstechnik in Deutschland und Europa, 2006, S. 9 f.

⁷⁹ Siehe unter Fn. 71, S. 46; *Hervorhebung* im Original.

⁸⁰ *Hattenhauer* (Fn. 67), S. 25; siehe allerdings *Codex Theresianus* von 1758, 1. Teil, I, 84: „Woferne aber dem Richter ein Zweifel vorfiele, ob ein vorkommender Fall in dem Gesetz begriffen sei oder nicht, oder da ihm das Gesetz selbst dunkel schiene, oder ganz besondere und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung des Gesetzes entgegenstünden, so ist die massgebige Erklärung des Gesetzes allemal bei Uns anzusehen.“ – unter:

<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Fontes.htm> (zuletzt abgerufen am 30.10.2011).

hen sei, „warum die Richter nicht ebenso gut zweifelhafte Gesetze sollten erklären können.“⁸¹

d) Nachtrag und Bewertung

Das Misstrauen Friedrichs in die Juristen unter methodischen Aspekten taucht auch heute immer wieder auf.⁸² Dies ist keineswegs unverständlich, immerhin ist die juristische Methode ein Machtfaktor,⁸³ den man eigentlich nicht ungeregt sein lassen kann. Allerdings hat man sich in Deutschland insofern außerordentlich zurückgehalten. § 132 Abs. 4 GVG erwähnt die „Fortbildung des Rechts“; ansonsten sind dem deutschen Recht explizite Interpretations- oder Rechtsfortbildungsaussagen nicht zu entnehmen. Das EU-Recht hält sich mit dieser Formulierung des Art. 19 Abs. 1 EUV „Er [scil. EuGH] sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“, ebenfalls dezent zurück. Die friderizianischen Vorlagepflichten finden dagegen auch heute noch ihre dogmatischen Rechtsnachfolger: Art. 100 Abs. 1 GG soll das Parlament vor Verwerfungen seiner Gesetze durch die „einfachen“ Gerichte schützen; Art. 267 AEUV soll der einheitlichen Anwendung des EU-Recht dienen. Diesen Instrumenten – wie auch der Vorlagepflicht des ALR – ist eigen, dass das jeweilige Gericht darüber entscheidet, ob die Vorlagebedürftigkeit gegeben ist. Abgesichert sind die gerichtlichen Vorlagepflichten jedoch ggf. durch Rechtsbehelfe der Prozessparteien.⁸⁴

Das grundsätzliche Problem, das sich hinter dem Misstrauen Friedrichs gegenüber den Gerichten verbirgt, liegt darin, dass die Gerichte durch die Interpretations- und Rechtsfortbildungskompetenz in die Gesetzgebungskompetenz – sei es des monokratischen Königs oder des demokratischen Parlaments – eingreifen. Dieses Problem wurde im Kern kaum gelöst, denn heutzutage liegt die Letztinterpretations- und -fortbildungskompetenz bei den Gerichten; letztlich dem BVerfG oder dem EuGH. In den letzten Jahren hat vor allem *Rüthers* wieder darauf hingewiesen, das sich diese Gerichte unter Überziehung der „Auslegungsmethodik“⁸⁵ zum Gesetzgeber aufzuschwingen.⁸⁶ Allerdings zeigt sich, dass weder ein (eingeschränktes) Interpretations- noch ein Rechtsfortbildungsverbot dieses Problem wirklich lösen können. Hier kann letztlich nur eine juristische Ausbildung, die den zukünftigen Rechtsarbeiter/-innen diese Problematik offenbart, hilfreich sein.

⁸¹ Kabinettsordre des Königs im Jahre 1798 an das Kammergericht, zitiert nach: *Hattenhauer* (Fn. 67), S. 26.

⁸² Vgl. etwa *Rüthers*, JZ 2008, 446.

⁸³ *Baer*, Rechtssoziologie, 2011, S. 183.

⁸⁴ Siehe Einl. § 48 ALR; das BVerfG sieht in der Verletzung der Vorlagepflicht einen Entzug des gesetzlichen Richters i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden kann (zuletzt BVerfG NJW 2011, 2569).

⁸⁵ Gegen diese irreführende Begrifflichkeit *Prümm*, Jurisprudencija/Jurisprudence 2009, 199 (210).

⁸⁶ *Rüthers*, JZ 2008, 446.

3. Die Prozesse des Müllers Christian Arnold⁸⁷

a) Der Sachverhalt

Der Müller Christian Arnold betrieb bei Pommerzig in der Neumark – heute das polnische Pomorsko als Teil der Gemeinde Sulechów – an einem Bach kurz vor der Oder, der Gottfried Leopold Graf von Schmettau gehörte, in Erbpacht eine Wassermühle, die Krebsmühle, und musste dem Grafen von Schmettau für dieses Recht einen jährlichen Erbzins zahlen. Als der örtliche Landrat, Georg Samuel Baron von Gersdorff, ein Oberlieger des Müllers, das Bachwasser in seine neu⁸⁸ angelegten Karpfenteiche leitete, hatte dies zur Folge, dass Arnold die Mühle – nach seiner Aussage⁸⁹ – mangels ausreichenden Wasserzuflusses nicht mehr gewinnbringend betreiben konnte. Deshalb stellte Arnold seine Erbzinszahlung an Graf von Schmettau ein.

b) Der Ablauf der Prozesse um die Pommerziger Krebsmühle

Graf von Schmettau erwirkte 1773 bei – seinem – Patrimonialgericht⁹⁰ ein Zahlungsurteil gegen Arnold, das von dem neumärkischen Berufungsgericht⁹¹ in Küstrin bestätigt wurde. Da auch Vollstreckungen in die Kühe des Müllers und dessen Einkerkung keinen Erfolg brachten,⁹² ließ Graf von Schmettau wegen der sich anhäufenden Zahlungsrückstände die Wassermühle 1778 zwangsversteigern.⁹³ Bei dieser Zwangsversteigerung ging es auch handgreiflich zu; u.a. kam es zu einem Handgemenge zwischen der Frau des Müllers

⁸⁷ Siehe dazu *Diesselhorst*, Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrich des Großen, 1984; *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 7. Aufl. 2008, Rn. 131 ff; *Sendler*, JuS 1986, 759; *Wesel*, Geschichte des Rechts, Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, 1997, Rn. 265.

⁸⁸ Nach *Holtze*, 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts, Zum 500jährigen Jubelfeste des Gerichtshofes und zur Feier seines Einzugs in das neue Heim am Kleistpark, 1913, S. 153, hat *Baron von Gersdorff* lediglich „die früher vorhandenen Fischenteiche wiederhergestellt.“

⁸⁹ *Preuß* (Fn. 51), S. 390, zitiert Aussagen wonach trotz der angelegten Karpfenteiche an der Mühle Arnolds genügend Wasser geflossen sei, so dass dieser seine Mühle weiterhin hätte betreiben können; ähnlich *Luebke*, Central European History 32 (1999), 379 (391).

⁹⁰ Zur Patrimonialgerichtsbarkeit als dinglichem Recht der Rittergüter siehe *Wienfort*, Patrimonialgerichte in Preußen, Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770-1848/49, 2001, S. 14 ff.

⁹¹ Dieses neumärkische Kammergericht wird in den Beschreibungen der Prozesse auch Regierung oder Obergericht genannt, *Holtze* (Fn. 88), S. 26.

⁹² *Luebke* (Fn. 89), S. 381.

⁹³ Während *Wesel* (Fn. 87) die Erbpacht durch den Oberlieger ersteigern lässt, wurde sie nach Wikipedia, Artikel: Müller-Arnold-Fall (zuletzt abgerufen am 3.8.2011) vom *Grafen Schmettau* ersteigert.

Arnold und dem Grafen von Schmettau.⁹⁴ Die Schadensersatzklage von Arnold gegen Baron von Gersdorff wegen der unrechtmäßigen Wasserableitung war bei der neumärkischen Regierung in Küstrin ebenso erfolglos wie seine Appellation⁹⁵ beim Kammergericht in Berlin.

c) *Das Eingreifen Friedrichs II.*

Zunächst einmal sei daran erinnert, dass Friedrich hautnah miterlebt hat, wie sein Vorgänger und Vater, in einen Prozess – den sog. Katte-Prozess⁹⁶ – eingegriffen hat. Friedrich war zusammen mit seinem Freund Hans Herrmann von Katte (1704-1730) der Desertion und der Majestätsbeleidigung angeklagt. Das Militärgericht verurteilte von Katte zu lebenslanger Festungshaft.⁹⁷ Dieses Urteil verschärfte Friedrich Wilhelm I. durch eine Kabinettsorder vom 1.11.1730 indem er für von Katte die Todesstrafe durch Enthaupten anordnete:⁹⁸

„Was aber den Lieutenant von Katt und dessen Verbrechen, auch die vom Kriegs-Recht deshalb gefällte Sentence anlanget, so sind S. K. M. zwar nicht gewohnt, die Kriegsrechte zu schärfen, sondern vielmehr, wo es möglich, zu mindern, dieser Katt aber ist nicht nur in meinen Diensten Offizier bey der Armee, sondern auch bey der Garde Gens D'Armes, und da bey der ganzen Armee meine Offiziers mir getreu und hold sein müssen, so muß solches um so mehr geschehen von den Offiziers von solchen Regimentern, indem bey solchen ein großer Unterschied ist, denn Sie immediatement Sr. Königl. Majestät und Dero Königlichem Hause attachirt seyn, um Schaden und Nachtheil zu verhüten, vermöge eines Eides. Da aber dieser Katt mit der künftigen Sonne tramiret, zur Desertion mit fremden Ministern und Gesandten allemal durch einander gesteckt, und er nicht davor gesetzet worden, mit dem Kronprinzen zu complottiren, au contraire es Sr. Königlichen Majestät und dem Herrn General-Feldmarschall von Natzmer hätte angeben sollen, so wüßten S. K. M. nicht, was vor kahle Raisons das Kriegsrecht genommen, und ihm das Leben nicht abgesprochen hätten. S. K. M. werden auf die Art sich auf keinen Offizier noch Diener, die in Eid und Pflicht stehen, verlassen können. Denn solche Sachen, die einmal in der Welt geschehen, können öfters geschehen. Es würden aber dann alle Thäter den Prätext nehmen, wie es Katten wäre ergangen, und weil der so leicht und gut durchgekommen wäre, ihnen dergleichen geschehen müßte. S. K. M. seynd in Dero Jugend auch durch die Schule geloffen, und haben das latei-

nische Sprüchwort gelernet: Fiat Justitia et pereat mundus! Also wollen Sie hiermit, und zwar von Rechtswegen, daß der Katte, ob er schon nach denen Rechten verdient gehabt, wegen des begangenen Crimen Laesae Majestatis mit glühenden Zangen gerissen und aufgehendet zu werden, Er dennoch nur, in Consideration seiner Familie, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Wenn das Kriegsrecht dem Katten die Sentence publicirt, soll ihm gesagt werden, daß es Sr. K. M. leid thäte, es wäre aber besser, daß er stürbe, als daß die Justiz aus der Welt käme.“

Friedrich musste bei der Enthauptung seines Freundes in Küstrin anwesend sein.

Im Müller Arnold-Fall hat Friedrich mehrmals eingegriffen:⁹⁹ Nach dem die Mühle versteigert worden war, gelang es den Eheleuten Arnold, Friedrich für diesen Prozess zu interessieren, der eine Kommission zu dessen Überprüfung einsetzte. Die beiden Mitglieder dieser Kommission bewerteten den Fall unterschiedlich: Während Oberst Ulrich von Heucking sich für die Position des Müllers stark machte, sprach sich Regierungsrat Johann Ernst Neumann dagegen aus.¹⁰⁰ Friedrich folgte jedoch der Müller-freundlichen Auffassung und forderte die Neumärkische Regierung auf, den Müller klaglos zu stellen, was diese dahin interpretierte, dem Müller für einen Schadensersatzprozess gegen Baron von Gersdorff Armenrecht zu gewähren. Diesen Prozess verlor Christian Arnold; sein Anwalt legte gegen das klageabweisende Urteil Berufung zum KG ein. Noch vor der Appellationsentscheidung des KG hatten die Arnolds wiederum bei Friedrich interveniert. Dieser forderte die neumärkische Regierung zu einer schnellen Entscheidung auf. Nachdem diese dem König mitteilte, der Fall sei schon entschieden und könne nur durch ein Berufungsurteil des KG geändert werden, forderte Friedrich nun das KG zu einer schnellen Entscheidung auf. Durch ein einstimmiges Votum wies der zuständige Senat des KG die Berufung des Müllers zurück.

Friedrich „hielt [...] die Räte für bestochen und rechtsbeugend“.¹⁰¹ Er wollte ein Exempel statuieren und entließ erstens den Großkanzler Freiherr von Fürst und Kupferberg, ließ zweitens die drei für das Urteil verantwortlichen Kammergerichtsräte Ransleben, Friedel und Graun unmittelbar in das Stadtgefängnis bringen¹⁰², wies drittens das Kammergericht an, die drei Kammergerichtsräte sowie die vier ältesten Räte der neumärkischen Regierung strafrechtlich zu verfolgen und entschied viertens, dass die Fischteiche zugeschüttet werden,¹⁰³ Arnold seine Mühle wiederbekommt und die Räte ihm den infolge der ungerechten Urteile entstandenen Schaden ersetzen sollten. Friedrich hat diese Entscheidungen am

⁹⁴ Schumann, Als die Karpfen „Arnoldinen“ hießen, Die Zeit v. 3.10.1986.

⁹⁵ Entspricht der heutigen Berufung, Frotsher/Pieroth (Fn. 87), Rn. 131.

⁹⁶ Siehe dazu Merten (Fn. 7); Fontane (Fn. 8); v. Ranke (Fn. 14), I S. 471 ff.

⁹⁷ Hinsichtlich des Kronprinzen Friedrich erklärte sich das Gericht für unzuständig und empfahl ihn der Obhut seines Vaters, des Königs.

⁹⁸ Fontane (Fn. 8), S. 427.

⁹⁹ Nach Holtze (Fn. 88), S. 153 ff.

¹⁰⁰ Sendler (Fn. 87), S. 759; siehe auch Preuß (Fn. 51), S. 382 ff.

¹⁰¹ Holtze (Fn. 88), S. 153 f.

¹⁰² Siehe zu diesem Vorgang Preuß (Fn. 51), S. 386 f.

¹⁰³ Interessant ist, dass Baron von Gersdorff bereits im Sommer 1780 die Karpfenteiche wieder herstellen wollte, Preuß (Fn. 51), S. 411.

11.12.1779 in einer „Szene von dramatischer Kraft“¹⁰⁴ gefällt¹⁰⁵ und seine Begründung veröffentlicht und sich so wohl auch selbst unter Zugzwang gesetzt:

„Seine Königliche Majestät werden dahero in Ansehung der wider den Müller Arnold aus der Pommerziger Krebsmühle in der Neumark abgesprochen und hier approbirten höchst ungerechten Sentenz ein nachdrückliches Exempel statuiren, damit sämmtliche Justiz-Collegia in allen dero Provinzien sich daran spiegeln, und keine dergleichen grobe Ungerechtigkeiten begehen mögen. Denn sie müssen nur wissen, dass der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler, eben sowohl ein Mensch ist, wie Seine Majestät sind, und dem alle Justiz muss wiederfahren werden, indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz dem Bauer gleich; und bei solchen Gelegenheiten muss pur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehn der Person. Darnach mögen sich die Justiz-Collegia in allen Provinzien nur zu richten haben, und wo sie nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durch gehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen, so sollen sie es mit Sr. K.M. zu thun kriegen. Denn ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer, wie eine Diebesbande, vor die kann man sich schützen, aber vor Schelme, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Passiones auszuführen, vor die kann sich kein Mensch hüten. Die sind ärger, wie die grössten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritiren eine doppelte Bestrafung.“

Darüber hinaus verurteilte er selbst am 1.1.1780 die meisten Räte zu einem Jahr Festungshaft, da das KG der o.g. Anweisung zu deren strafrechtlichen Verurteilung nicht nachgekommen war.

d) Die gerichts-verfassungsrechtliche Situation

Die verfassungs- und gerichtsverfassungsrechtliche Situation dieser Zeit ist zur heutigen sehr unterschiedlich: Die Staatsform war eine Monokratie – im Gegensatz zur Demokratie. Das bedeutet, dass nicht das Volk, sondern der König der Träger der Staatsgewalt war. Diese Staatsgewalt war zwar organisatorisch, aber keinesfalls verfassungsrechtlich in drei voneinander unabhängige Gewalten unterteilt, vielmehr war der König die eigentliche Staatsgewalt,¹⁰⁶ der in sich alle Staatsfunktionen vereinigte und sie letztlich nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit – weil er nicht alles gesetzlich regeln,

verwalten und rechtlich entscheiden konnte¹⁰⁷ – an andere Personen als Amtsträger delegierte, und diese Ämter im Prinzip jederzeit wieder entziehen konnte. Das Kammergericht war vom König abhängig¹⁰⁸ und die Richter waren infolgedessen keine unabhängigen Richter, sondern weisungsgebundene Beamte.¹⁰⁹

Die weitergehende Konsequenz war, dass wichtige Gerichtsentscheidungen dem König zur Genehmigung vorgelegt werden mussten, und alle gerichtlichen Urteile und Beschlüsse vom König kassiert oder geändert werden konnten. Dies war das Ergebnis eines langen Prozesses, in dem der Kurfürst von Brandenburg im Kampf gegen die Stände die Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatte: Der Kurfürst/König war der oberste Gerichtsherr.¹¹⁰ Insofern war Friedrich durchaus berechtigt, in die Rechtsprechung einzugreifen.¹¹¹ Zwar hatte Friedrich in einer Verordnung verkündet: „Wir oder Unser Etatsministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sentenz haben“;¹¹² jedoch war dies für ihn als absoluten Monarchen keineswegs bindend. Auch gab es kein Gewohnheitsrecht, das dieses Recht durch längeren Nichtgebrauch obsolet gemacht hätte, weil sowohl Friedrich Wilhelm I. als auch Friedrich durchaus von diesem Eingriffsrecht Gebrauch gemacht hatten.¹¹³

Erst Recht haben auch diese Ausführungen Friedrichs in seinem Politischen Testament zu keiner Selbstbindung geführt:¹¹⁴ „Ich habe mich entschlossen, in den Gang des gerichtlichen Verfahrens niemals einzugreifen. Vor Gericht sprechen die Gesetze, der Herrscher muss schweigen.“ Denn diese Sätze werden sofort durch die nachfolgenden relativiert:¹¹⁵ „Aber dieses Schweigen hinderte mich nicht, die Augen offen zu halten und das Verhalten der Richter zu überwachen; weiter traf ich die Vorkehrung, dass zwei Räte des höchsten Gerichtshofes alle drei Jahre die Provinzen durchreisen, die Richter prüfen und Verstöße zur Anzeige bringen. Bei Pflichtvergessenheit darf kein Mitleid walten; die Stimme der Witwen und Waisen schreit nach Vergeltung, und es ist die Aufgabe des Fürsten, durch Beweise unerbitterlicher Strenge jeden Beamten im Banne der Pflicht zu halten, wenn er seine Macht schändlicherweise missbraucht und unter dem Schutze von Recht und Gerechtigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit täuscht. Gegenüber solchen Pflichtverletzungen kann ich nur zur äußersten Strenge raten, weil sich der Herrscher zum Mitschuldigen an Verbrechen macht, die er nicht bestraft.“

¹⁰⁴ Holtze (Fn. 88), S. 155; er zitiert Friedrich auch mit dem Ausdruck „Canaille halt’s Maul.“

¹⁰⁵ Zur Umsetzung aller Entscheidungen siehe bei Preuß (Fn. 51), S. 407 ff.

¹⁰⁶ Clark (Fn. 35), S. 227, spricht von der Neigung Friedrichs, „bei der Reflexion über politische Prinzipien die Person des Königs mit der abstrakten Natur des Staates zu verschmelzen.“

¹⁰⁷ Siehe dazu auch die Selbsteinschätzung Friedrichs gegenüber dem Bischof vom Ermelande, unter I. 2.

¹⁰⁸ Holtze (Fn. 88), S. 13 „Tatsächlich war mithin das Kammergericht ein vom Landesherrn abhängiges Gericht [...]“.

¹⁰⁹ Merten (Fn. 7), S. 30.

¹¹⁰ Merten (Fn. 7), S. 30.

¹¹¹ So auch Hattenhauer (Fn. 67), S. 4 f.

¹¹² Zitiert nach Merten (Fn. 7), S. 47.

¹¹³ Merten (Fn. 7), S. 46.

¹¹⁴ Friedrich II. (Fn. 28), S. 902.

¹¹⁵ Friedrich II. (Fn. 28), S. 902 f.

e) Nachtrag und Bewertung

Die Berliner Gesellschaft reagierte auf diese Vorgänge recht unterschiedlich: Während „die meinungsführende Schicht Berlins“ empört war¹¹⁶ und höhere Beamte durch Besuche beim gestürzten Großkanzler ihre Kritik am königlichen Vorgehen bekundeten, wurden andererseits Bürgerhäuser illuminiert, um die Sympathie mit dem König zu bezeugen.¹¹⁷ Friedrich Wilhelm II. (1744-1797) rehabilitierte nach dem Tode Friedrichs die betroffenen Richter, indem er sie für schuldlos erklärte, ihnen die Wiedereinstellung gewährte, das Urteil Friedrichs in Sachen Arnold gegen Baron von Gersdorff aufhob und die Betroffenen aus seinem Vermögen entschädigte.¹¹⁸

Ob Friedrich in der Sache Recht hatte, ist umstritten und lässt sich wohl kaum noch überprüfen: Während *Merten* die zivilrechtliche Auffassung Friedrichs für fehlerhaft hält,¹¹⁹ meint *Wesel*, die Gerichtsurteile gegen Arnold seien rechtswidrig gewesen, weil im Erbpachtprozess (Graf von Schmettau ./. Arnold) wegen der veränderten Umstände der Erbzins hätte gesenkt werden müssen; im Schadensersatzprozess (Arnold ./. v. Gersdorff) hätte Arnold Schadensersatz zugestanden, weil Baron von Gersdorff übermäßige Abwasserableitungen vorgenommen habe.¹²⁰

Auch die Motive für das Eingreifen Friedrichs sind unklar: Teilweise sieht man sein soziales Empfinden als Motor an, teilweise wird unterstellt, Friedrich habe den Eklat zum Anlass nehmen wollen, um den Großkanzler Karl Freiherr von Fürst loszuwerden und durch Graf von Carmer zu ersetzen.¹²¹ Vielleicht war Friedrich aber auch über den Namen Schmettau „gestolpert“. Karl Christoph Graf von Schmettau hatte im siebenjährigen Krieg als Kommandant von Dresden kapituliert¹²², weshalb der Name Schmettau bei ihm keinen guten Klang hatte,¹²³ dies gekoppelt mit dem zunehmenden Altershang zu alleinigen Entscheidungen¹²⁴ konnte dann durchaus zu diesem Eingriffsfeuerwerk führen.

Wie immer man zu den Entscheidungen Friedrichs in der Sache steht, nach unserem Rechtsverständnis handelte es sich um einen Eingriff in die Rechtsprechung, der nach heutigem Recht verfassungswidrig wäre. Nach dem Recht unter Friedrich war der Vorgang allerdings nicht rechtswidrig. Friedrich verstand sich in Übereinstimmung mit der einschlägigen

Literatur¹²⁵ als „Träger der höchsten Staatsgewalt“.¹²⁶ Dies konnte zur Folge haben, dass er entgegen allen politischen Beteuerungen, er werde – wie dies *Montesquieu* verlangt hatte¹²⁷ – nicht in die Rechtsprechung eingreifen konnte, jederzeit in Gerichtsprozesse intervenieren konnte, und in diesem Fall eingegriffen hat, ohne Rechtsbehelfe befürchten zu müssen.

Eben deshalb sind im Laufe der Zeit unterschiedliche Maßnahmen entwickelt worden, um gesetzesfreie Entscheidungen von Herrschern möglichst¹²⁸ zu unterbinden: Zwar wurde im Jahre 1815 auf der einfachgesetzlichen Ebene für Preußen durch einen Erlass „die vollkommene Selbständigkeit der Gerichte“ eingeführt¹²⁹. Allerdings war diese Regelung letztlich für den König – immer noch *legibus absolutus*¹³⁰ – nicht bindend. Erst durch Art. 5 Preußische Verfassung von 1850 wurde der preußische Monarch an die Gesetze gebunden: „Die persönliche Freiheit wird gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben [...] zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.“ Ebenso wurde durch Art. 86 Abs.1 dieser Verfassung die richterliche Unabhängigkeit auch gegenüber dem Monarchen eingeführt: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

Allerdings wurde die Rechtsprechung immer noch im Namen des Königs ausgeübt, was sich erst durch die Weimarer Verfassung änderte: In deren Vorspruch heißt es: „Das Deutsche Volk [...] hat sich diese Verfassung gegeben.“ Auf dieser demokratischen Grundlage¹³¹ formuliert dann Art. 1 Abs. 2 WRV: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Darüber hinaus wurden in der WRV und dem GG die Gewaltenteilung als Strukturprinzip bestimmt und die staatlichen Funktionen unterschiedlichen Subsystemen zugeordnet; die richterliche Unabhängigkeit wurde ebenso wie der gesetzliche Richter festgeschrieben.¹³² Da solche Prinzipien sich nicht von selbst umsetzen, wurde letztlich den jeweils Be-

¹¹⁶ *Hattenhauer* (Fn. 67), S. 5.

¹¹⁷ *Hubatsch*, Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, 1973, S. 219.

¹¹⁸ *Hattenhauer* (Fn. 67), S. 12; *Schumann* (Fn. 94); den Text des Revisionserlasses v. 14.11.1786 findet man bei *Bisky* (Fn. 16), S. 334.

¹¹⁹ *Merten* (Fn. 7), S. 47.

¹²⁰ *Wesel* (Fn. 87).

¹²¹ *Schumann* (Fn. 94).

¹²² Siehe dazu unter II. 4. a).

¹²³ *Luebke* (Fn. 89), S. 383, weist darauf hin, dass Friedrich im Jahre 1783 eine Bitte des Grafen von Schmettau um Hilfen anlässlich des seinerzeitigen Oderhochwassers zurückgewiesen hatte.

¹²⁴ Siehe dazu *von Unruh* (Fn. 50).

¹²⁵ Vgl. statt aller *Wolff*, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem Gemeinen Wesen, „Deutsche Politik“, 1721/4. Aufl. 1736, 2004, § 441.

¹²⁶ *Dietrich*, in: *Dietrich* (Hrsg.), Politische Testamente der Hohenzollern, 1981, S. 7 (S. 30).

¹²⁷ Siehe dazu zuletzt *Lahusen*, Rechtspositivismus und juristische Methode, Betrachtungen aus dem Alltag einer Vernunfttheorie, 2011, S. 13 ff.

¹²⁸ Einen immer noch grundsätzlich gesetzesfreien Entscheidungsspielraum bietet das Begnadigungsrecht i.S.d. Art. 60 Abs. 2 GG.

¹²⁹ Preußische GS 1815, S. 198.

¹³⁰ So weist *Schwennicke* (Fn. 68), S. 458, darauf hin, dass II 13 §§ 1, 4, 6 und 7 ALR von dem „Princeps legibus solutus“ ausgehen.

¹³¹ *Anschtz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 2. und 4. Aufl. 1926, Vorspruch Erl. 3, unter Hinweis auf Art. 181 WRV.

¹³² Siehe dazu für das GG die Nachweise bei *Träger*, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Fn. 75), S. 123.

troffenen ein umfangreiches Rechtsbehelfsinstrumentarium an die Hand gegeben, um Verstöße gegen diese Prinzipien zu monieren. Dies reicht von der einfachgesetzlichen Berufung/Beschwerde und Revision/Rechtsbeschwerde über die Verfassungsbeschwerde bis zur Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der Fall des Müllers Arnold zeigt, dass es sich kaum abschätzen lässt, welche Entscheidung inhaltlich richtig oder falsch war, die der Juristen oder diejenige Friedrichs.¹³³ Damit zeigt sich aber zugleich, dass es keinen Sinn macht, zunächst Rechtsexperten über Rechtsfragen entscheiden zu lassen, um dann ihren Bestand von dem Urteil juristischer Laien abhängig zu machen.

4. Der Überfall auf Sachsen

Seine Betrachtungen über Europa aus dem Jahre 1738 schloss Friedrich mit dem Satz:¹³⁴ „Es ist mit einem Worte eine Schande und Schmach, seine Staaten zugrunde zu richten, eine Ungerechtigkeit und verbrecherische Raubgier, etwas zu erobern, auf das man keinen Anspruch hat.“

a) Der Sachverhalt

Am 29.8.1756 marschierte Friedrich mit seinen Truppen ohne Kriegserklärung in Sachsen ein und eröffneten damit den sog. Siebenjährigen (auch: „Dritter Schlesischer“) Krieg. Dies ist umso bemerkenswerter, als zum einen der sächsisch-polnische König Friedrich „eine Straße durch sein Land für militärische Zwecke“ angeboten hatte¹³⁵ und zum anderen Friedrich den „Erzfeind“ Österreich unmittelbar über Schlesien hätte eingreifen können.

Thomas Mann schreibt hinsichtlich des Einmarsches in Sachsen:¹³⁶ „Von dem Lärm, der sich über diesen unerhörten Friedens- und Völkerrechtsbruch in Europa erhob, macht man sich keine Vorstellung.“

Anders als zu Beginn der ersten beiden Schlesischen Kriege erging hinsichtlich des Überfalls auf Sachsen im Januar 1757 aufgrund eines kaiserlichen Dekrets „den gewaltsamen Einfall in die Chur-Sächsische Lande von denen Chur-Brandenburgischen Völkern betreffend“ ein Reichsschluss mit folgenden Inhalten:¹³⁷

- Der Einmarsch preußischer Truppen wurde als Landfriedensbruch verurteilt.
- Gegen Preußen wurde der Reichskrieg erklärt.

¹³³ Luebke (Fn. 89), S. 388, spricht vom „king deceived“ und beruft sich auf Carl Gottlieb Svarez.

¹³⁴ Friedrich II. (Fn. 28), S. 985 (S. 1007).

¹³⁵ Carlyle (Fn. 6), S. 441.

¹³⁶ Mann (Fn. 17), S. 51; Carlyle (Fn. 6), S. 461, skizziert die Stimmung so: „Die Größe seines Vergehens [...] wurde damals betrachtet als etwas, was alle Berechnungen übersteige und ihn zum allgemeinen Feind der Menschheit stempelte [...]“.

¹³⁷ Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann (Fn. 26), S. 170; siehe dazu auch Friedrich II. (Fn. 33), S. 227 (S. 263 f.).

Das von verschiedenen Reichskreisen, also regionalen Zusammenfassungen mehrerer Herrschaften,¹³⁸ aufgestellte Reichsheer,¹³⁹ das sich – rechtlich gesehen aufgrund der Garantstellung Frankreichs hinsichtlich des Westfälischen Friedens – mit der französischen Armee verbündete, wurde zwar in der Schlacht von Roßbach im November 1757 von den preußischen Truppen geschlagen, konnte allerdings im September 1759 Dresden erobern, das ihnen Karl Christoph Graf von Schmettau „schmählich“ übergeben hatte.¹⁴⁰ Im Jahre 1762 zogen Teile des preußischen Heers nach Nürnberg, Bamberg und Regensburg, um die noch kampfwilligen Reichskreise zum Friedensschluss zu zwingen¹⁴¹ und Kontributionen zu erpressen.¹⁴²

b) Die Verfassungsrechtslage

Wie immer man das Deutsche Reich nach dem Westfälischen Frieden rechtlich einordnet, als Bundesstaat, Staatenbund oder als „einem Monstrum ähnlichen Körper“¹⁴³, der Westfälische Frieden hat sich selbst durchaus als Verfassung dieser Organisation bezeichnet.¹⁴⁴ „Auch soll, zu mehrerer Bekräftigung und Sicherung dieser Bestimmungen samt und sonders, dieser Vertrag eine immerwährende Satzung und ein Grundgesetz des Reiches sein [...]“.

An der Spitze dieses Reiches stand der Kaiser, der vom Kurfürstenrat gewählt wurde, der zuzeiten Friedrichs aus neun¹⁴⁵ Kurfürsten (den Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier sowie dem Herzog von Bayern, König von Böhmen, Kurfürsten von Brandenburg, Herzog von Braunschweig, Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten von Sachsen) bestand. Der Kaiser brauchte für alle wesentlichen Entscheidungen die Zustimmung des seit 1663 in Regensburg tagenden Reichstags als der Versammlung der Reichsstände (Kurfürstenkollegium¹⁴⁶, Fürstenkollegium von über 200 Territorialherr-

¹³⁸ Boldt (Fn. 4), S. 257; zu den einzelnen Reichskreisen siehe v. Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1667 (1994), S. 83.

¹³⁹ Mann (Fn. 17), S. 56.

¹⁴⁰ Carlyle (Fn. 6), S. 601, spricht insofern von „Friedrichs unerträgliche[r] Empfindung von Schmerz und Unwillen – hinsichtlich dieser ganzen Dresdener Affäre [...]“; Friedrich II. (Fn. 33), S. 227 (S. 355 f.) spricht davon, dass sich Dresden unter Schmettau „schmählich ergeben“ habe.

¹⁴¹ Friedrich II. (Fn. 33), S. 227 (S. 486).

¹⁴² Pierer (Hrsg.), Universal-Lexikon oder vollständiges encyclopädisches Wörterbuch, 1835, Stichwort „Siebenjähriger Krieg“.

¹⁴³ So von Pufendorf (Fn. 138), S. 199.

¹⁴⁴ Art. XVII § 2 Osnabrücker Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Schweden 14./24. Oktober 1648, zitiert nach: Willoweit/Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, 2003, S. 190.

¹⁴⁵ Zu den unterschiedlichen Zusammensetzungen des Kurfürstenkollegiums siehe Boldt (Fn. 4), S. 262 f.

¹⁴⁶ Manchmal auch Kurfürstenkollegium oder -kurie genannt; Vergleichbares gilt für die anderen beiden Ständevertretungen auch.

schern und dem Städtekollegium der ca. 50 Reichstädte).¹⁴⁷ Ein Reichsschluss (conclusum imperii) kam nur zustande, wenn alle Kollegien und der Kaiser übereinstimmten.¹⁴⁸

Inhaltlich bestand das Reichsverfassungsrecht aus einem Konglomerat von Bullen, Friedensverträgen, Reichsgesetzen, römischem Recht und Gewohnheitsrecht,¹⁴⁹ die im Wesentlichen in der Zeit zwischen dem Reichstag zu Worms 1495 bis zum Westfälischen Frieden 1648 reformiert worden sind.¹⁵⁰ Für unseren Zusammenhang ist als lex posterior zunächst der Westfälische Friede der normative Ausgangspunkt. Er ordnet – insofern den Allgemeinen Landfrieden des schon erwähnten¹⁵¹ Kaisers Friedrich II. (1194-1250) aus dem Jahre 1235 und den Ewigen Landfrieden des „Römischen Königs“¹⁵² Maximilian (1459-1519) aus dem Jahre 1495¹⁵³ wiederholend – gegenüber den Mitgliedern des Deutschen Reiches an, dass „alle Gewalt und Tötlichkeiten [...] auf alle Zeit verboten ist.“¹⁵⁴ In Art. VIII § 1 des Osnabrücker Vertrags heißt es dann weiterhin: „Damit aber vorgesorgt sei, dass künftig in der politischen Ordnung keine Streitigkeiten entstehen, sollen alle und jede Kurfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs in ihren alten Rechten, Vorzügen, Freiheit, Privilegien und der freien Ausübung der Landeshoheit sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Angelegenheiten, in ihren Gebieten, Regalien und deren aller Besitz kraft dieses Vertrages so befestigt und bestätigt sein, dass sie von niemanden jemals unter irgendeinem Vorwand gestört werden können oder dürfen.“¹⁵⁵

Außerdem nehmen Art. VIII § 2 und Art. XVII § 8 auf den Ewigen Landfrieden (ELF) des Reiches Bezug. § 1 ELF lautet so:¹⁵⁶

„Also das von Zeit diser Verkündung niemand, von was Wirden, Stats oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahn, überziehen, belegen, auch dartzu durch sich selbs oder yemand anders

von seinen wegen nicht dienen, noch auch ainich Schloß, Stet, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weyler absteigen oder on des andern Willen mit gewaltiger Tat frevenlich einnemen oder gevarlich mit Brand oder in ander Weg dermassen beschedigen sol, auch niemands solichen Tätern Rat, Hilf oder in kain ander Weis kain Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gevarlich nit herbergen, behawsen, essen oder drencken, enthalten oder gedulden, sonder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der sol sölichs suchen und tun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder yetzo in der Ordnung des Camergerichts¹⁵⁷ zu Außtrag vertädigt sein oder künftiglich werden oder ordenlich hin gehörn.“

Bei Verstößen gegen diese Friedenspflicht ist der Betroffene der Reichsacht¹⁵⁸ verfallen (§ 3 ELF), er ist wegen Friedensbruch zu verfolgen (§ 4 ELF), den „Bekriegten“ ist durch geeignete Maßnahmen Schutz zu gewähren (§ 6 ELF), die Helfer bei der Verletzung des Landfriedens sind festzunehmen und zu bestrafen (§ 7 ELF). Einzelheiten sind in der Reichsexekutionsordnung im Rahmen des Augsburger Reichsabschieds (auch bekannt als Augsburger Religionsfrieden) im Jahre 1555¹⁵⁹ festgelegt, die damit auch der Durchsetzung der Vorschriften des Westfälischen Friedens diene.¹⁶⁰

c) Die Völkerrechtslage

Auch insofern war der Westfälische Friede von 1648 der Ausgangspunkt, weil er nicht nur ein Teil der Verfassung des Reiches, sondern auch ein internationaler Friedensvertrag war,¹⁶¹ den nicht nur Reichsstände, sondern auch Staaten außerhalb des Reichs unterzeichnet hatten – und zwar die Franzosen die (katholische) Münster-Variante und die Schweden die (protestantische) Osnabrück-Variante. Insofern gelten die Ausführungen unter II. 4. b) auch unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten.

Dieser völkerrechtliche Vertrag wird jedoch überlagert durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, die u.a. beschreiben, wann ein Krieg gerecht ist:

Lange Zeit war aus der christlichen Sichtweise jeder Krieg Sünde; erst Aurelius Augustinus (354-430) entwickelte die Lehre vom gerechten Krieg (bellum iustum).¹⁶² Der gerechte Krieg zielte letztlich auf die Wiedergutmachung von

¹⁴⁷ Siehe dazu *Gotthard*, in: Hoffmann u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, 2005, S. 84; *Neuhaus*, in: Schilling/Heun/Götzmann (Hrsg.), Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, Essays, 2006, S. 43.

¹⁴⁸ Vgl. *Frotscher/Pieroth* (Fn. 87), Rn. 96 f.

¹⁴⁹ *Boldt* (Fn. 4), S. 263; *Willoweit*, in: Schilling/Heun/Götzmann (Fn. 147), S. 81 (S. 85 f.).

¹⁵⁰ *Boldt* (Fn. 4), S. 254.

¹⁵¹ Siehe unter I. 2.

¹⁵² Maximilian I. war erst seit 1508 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.

¹⁵³ *Möser*, Politische und juristische Schriften, 2001, S. 308 f. lässt mit dem Maximilianschen Landfrieden die Geschichte des deutschen Reichs beginnen.

¹⁵⁴ Art. V § 1 Osnabrücker Friedensvertrag (Fn. 144), S. 188.

¹⁵⁵ Art. VIII § 2 Osnabrücker Friedensvertrag (Fn. 144), S. 188.

¹⁵⁶ Zitiert nach Landfriede Maximilians I. 1495 (Ewiger Landfriede), unter:

<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Fontes.htm>

(zuletzt abgerufen am 30.10. 2011).

¹⁵⁷ Hier ist das Reichskammergericht gemeint.

¹⁵⁸ Siehe dazu auch *v. Pufendorf* (Fn. 138), S. 133, unter Hinweis auf Art. 28 Wahlkapitulation Leopold I im Jahre 1658.

¹⁵⁹ Abgedruckt bei *Zeumer*, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl. 1913, S. 347 ff; siehe dazu *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2008, Rn. 60 f.; *Neuhaus* (Fn. 147), S. 47.

¹⁶⁰ *Volkert*, in: Kraus (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/3, 1995, S. 225 (S. 232).

¹⁶¹ *Boldt* (Fn. 4), S. 275.

¹⁶² *Augustinus*, Vom Gottesstaat (425), eingeleitet und kommentiert von C. Andresen, 1978, XIX 7.

Unrecht und hing entscheidend von der gerechten Absicht (intentio recta) des Kriegsherrn ab.¹⁶³

Wenn man in Deutschland vom Völkerrecht spricht, muss man für die Zeit Friedrichs *Johann Gottlieb Heineccius* (1681-1741) und *Christian Wolff* (1679-1754) zitieren. Der erste war seinerzeit der bekannteste deutsche Rechtsgelehrte und musste auf Befehl Friedrich Wilhelms I. 1733 von der Universität Frankfurt (Oder) an die Universität Halle wechseln, um deren Anziehungskraft zu erhöhen.¹⁶⁴ *Heineccius* hatte im Jahre 1737 die „Grundlagen des Natur- und Völkerrechts“ veröffentlicht. Dort heißt es in Buch II § 195:¹⁶⁵

„Da freie Völker Krieg führen zur Durchsetzung ihres Rechtes [...], folgt hieraus ferner, dass es nur zwei Gründe gibt, die zur Kriegsführung berechtigen: der eine ist, wenn ein auswärtiges Volk ein anderes unrechtmäßig schädigt und es der Freiheit, des Lebens und seiner Güter berauben will; der andere wenn es ihm ein unbedingtes Recht verweigerte.“

Christian Wolff hatte 1736 seine „Deutsche Politik“ veröffentlicht, wo es in dem Kapitel „Von dem Krieg“ heißt:¹⁶⁶

„[S]o kann auch ein Landesherr sich mit anderen Staaten in Krieg einlassen, wenn sie seinem Staat Schaden tun oder Schaden tun wollen und kein anderes Mittel, solchen abzuwenden, übrig ist.“

Die Schrift *Wolffs* dürfte Friedrich vor allem deshalb zur Kenntnis genommen haben,¹⁶⁷ weil eben dieser *Christian Wolff* von Friedrichs Vater 1723 wegen des Verdachts atheistischer Lehren aus Preußen ausgewiesen und von Friedrich unmittelbar nach seiner Thronbesteigung wieder an die Universität Halle zurückgeholt worden war.¹⁶⁸

Dass Friedrich durchaus in völkerrechtlichen Dimensionen denken konnte, zeigen seine entsprechende Einschätzung von Eroberungen im Antimachiavell: „[D]ie Löblichkeit hängt doch davon ab, ob das Unternehmen des Eroberers auch das Recht auf seiner Seite hat.“¹⁶⁹ sowie seine Anfrage bei dem britischen König anlässlich des Einmarschs der „Pragmatischen Armee“ in Deutschland im Jahre 1743:¹⁷⁰

„Was in aller Welt eine solche Invasion des Deutschen Reiches, das Einführen fremder Truppen in das Reich *auf diese unbefugte Weise*, bedeuten solle?“

Nach den Grundsätzen des gerechten Kriegs darf ein Staat einen anderen Staat nur dann angreifen, wenn er von diesem unrechtmäßig angegriffen wurde oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht. Da von Sachsen keine kriegerische Bedrohung Preußens ausging, konnten sich nicht nur Sachsen, sondern auch Frankreich und Schweden als Signaturmächte des Westfälischen Friedens auf das Völkerrecht berufen.¹⁷¹ Deshalb sahen sich beide Staaten als legitimiert an, gegen Preußen militärisch vorzugehen.¹⁷²

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass Friedrich theoretisch der Auffassung war, selbst wenn ein Fürst Verträge brechen müsse, gebiete es der Anstand, die betroffenen Vertragspartner davon rechtzeitig zu benachrichtigen;¹⁷³ eine Position, der von einigen Völkerrechtlern völkerrechtliche Normativität zugeschrieben wurde,¹⁷⁴ an die sich Friedrich bei dem Überfall auf Sachsen im Jahre 1756 jedenfalls nicht gehalten hat.

d) Nachtrag und Bewertung

Mit dem Friedensschluss von Hubertusburg wurde der Siebenjährige Krieg 1763 beendet – und zwar mit der Akzeptanz des „status ante bellum“ zwischen Österreich und Preußen¹⁷⁵ bezüglich Schlesiens: Es blieb Teil von Preußen.

Hinsichtlich der juristischen Bewertung des Überfalls auf Sachsen – Friedrich spricht vom „Einfallen“¹⁷⁶ – fällt auf, dass Friedrich keinen ernsthaften Versuch der Rechtfertigung dieses Vorgangs unternahm.¹⁷⁷ In seiner Geschichte des Siebenjährigen Krieges fragt er hinsichtlich eines Angriffs von Frankreich auf Portugal:¹⁷⁸ „Aber ist das ein Grund zu einem so unberechtigten Angriff?“ und bleibt die Antwort nicht schuldig: „O Völkerrecht, wie leer und eitel ist doch dein Studium?“ Dies führt dann unmittelbar zu einer Nihilisierung des Kriegsrechts als Teil des Völkerrechts, die schon Marcus Tullius Cicero (106-43 v. Chr.) so formuliert hat: „Silent enim leges inter arma“¹⁷⁹. Schon 1738, also noch vor seiner Königszeit, hatte Friedrich in den Betrachtungen über den Zustand Europas geschrieben:¹⁸⁰ „Die Invasionspolitik hat

¹⁷¹ So auch *Richter* (Fn. 39), S. 47.

¹⁷² Siehe dazu *Friedrich II.* (Fn. 33), S. 262 f.

¹⁷³ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 850.

¹⁷⁴ Vgl. die Nachweise bei *Heineccius*, in: *Heineccius* (Fn. 164), S. 473 f.

¹⁷⁵ Fast zeitgleich beendeten Frankreich und England durch den Vertrag von Paris den Siebenjährigen Krieg in Übersee, durch den Frankreich seine nordamerikanischen Kolonien verlor.

¹⁷⁶ *Friedrich II.* (Fn. 33), S. 252.

¹⁷⁷ *Friedrich II.* (Fn. 33), S. 227, nennt einerseits zwar die „offenbaren bösen Absichten“ Sachsens (S. 252), ohne sie jedoch zu belegen.

¹⁷⁸ *Friedrich II.* (Fn. 33), S. 446.

¹⁷⁹ *Cicero*, *Sämtliche Reden*, Bd. 6, 2000, S. 327, Rn 11: „Denn inmitten der Waffen verstummen die Gesetze.“

¹⁸⁰ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 992.

¹⁶³ Siehe *Nußberger*, *Das Völkerrecht – Geschichte, Institutionen, Perspektiven*, 2010, S. 58 f.

¹⁶⁴ *Bergfeld*, in: *Heineccius*, *Grundlagen des Natur- und Völkerrechts* (1737), 1994, S. 507 (S. 518).

¹⁶⁵ *Heineccius*, in: *Heineccius* (Fn. 164), S. 470.

¹⁶⁶ *Wolff* (Fn. 125), § 498; später (1754) hat *Wolff* die rechtlichen Aspekte in „Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhang hergeleitet werden“ vertieft.

¹⁶⁷ Zur Beschäftigung Friedrichs mit den Schriften *Wolffs* siehe *Ogris* (Fn. 2), S. 53 f.

¹⁶⁸ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 62.

¹⁶⁹ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 866.

¹⁷⁰ Zitiert nach *Carlyle* (Fn. 6), S. 305 (*Hervorhebung d. Verf.*)

den Grundsatz: der erste Schritt zur Eroberung eines Landes sei, zunächst dort Fuß zu fassen; denn das ist das Schwerste – das übrige wird durch Waffenglück und das Recht des Stärkeren entschieden.“

Dabei muss man sich darüber im Klaren sein, dass die Formulierung vom „Recht des Stärkeren“ keine normative, sondern eine faktische Beschreibung ist. Sie ist spätestens seit einem der ersten europäischen Historiker, Thukydides (460-400 v. Chr.), bekannt: „Unseres Erachtens gilt nämlich in der ganzen Welt, bei der Gottheit, wie wir glauben, unter Menschen *erfahrungsmäßig*, eben ein für allemal das Recht des Stärkeren.“¹⁸¹ In der Natur gilt – cum grano salis – die Bestenauslese, und das meint letztlich „survival of the fittest“. Die Natur folgt ausschließlich den (kausalen) Naturgesetzen – und die kennen weder Gut noch Böse, weder Recht noch Unrecht. Um die schwächeren Menschen vor der ungebremsten Kraft der Starken zu schützen, eine Situation, die Friedrich selbst an anderer Stelle unter der Bezeichnung „Recht des Stärkeren“ als ungerecht und barbarisch gegeißelt hatte,¹⁸² haben Rechtstheoretiker von ganz unterschiedlichen Positionen und mit ganz unterschiedlichen Ergebnissen den Staat und das Recht konstruiert:

Thomas Hobbes (1588-1679) konstruierte den Staat und das Recht zum Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögen der schwachen vor den starken Menschen und räumte dem Staat die absolute Macht über alle Menschen ein, eben um den Schutz der Personen zu sichern, die sich selbst nicht erfolgreich gegen die Gewalt anderer wehren können.¹⁸³

Ähnlich ist auch der Ausgangspunkt eines der Begründer des Völkerrechts, Hugo Grotius (1583-1645), der einen Ansatz für die Entwicklung des Kriegsrechts darin sah, die Sicherheit der Staatengemeinschaften und damit auch deren Bürger zu garantieren.¹⁸⁴

Dies scheint auch Friedrich so gesehen zu haben¹⁸⁵, wenn er in seinem *Antimachiavell* ausführte, „dass heutzutage der natürliche Wunsch des Menschen die Erhaltung seiner Habe, ihr Wachsen auf rechtmäßigem Wege ist [...]. Das Verlangen, sich auf Kosten des anderen zu vergrößern, wird in der Vorstellung anständiger Menschen, die auf die Hochachtung der Mitwelt Wert legen, nicht gar leicht Raum finden.“¹⁸⁶ Etwas weiter heißt es hier: „Herrschte nur die Missetat auf der Welt, dann ginge das Menschengeschlecht zugrunde, ohne die Bande der Sitte gibt es keine Sicherheit des Menschen.“¹⁸⁷

¹⁸¹ Thukydides, *Geschichte des peloponnesischen Krieges* (Mitte 4. Jhd v. Chr.), 1964, Fünftes Buch, Kap. 105; *Herzvorhebung des Verf.*

¹⁸² Friedrich II. (Fn. 28), S. 878.

¹⁸³ Hobbes, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates* (1651), 1966, S. 131 ff.

¹⁸⁴ Grotius, *Vom Recht des Krieges und des Friedens* (1625), 1950, S. 35 f.

¹⁸⁵ Zur Beschäftigung Friedrichs mit Grotius siehe *Ogris* (Fn. 2), S. 58 f.

¹⁸⁶ Friedrich II. (Fn. 28), S. 779.

¹⁸⁷ Friedrich II. (Fn. 28), S. 782.

Unter normativen Aspekten kann man die Diskussion um das „Recht des Stärkeren“ mit der österreichischen Schriftstellerin *Ebner-Eschenbach* (1830-1916) so zusammenfassen:¹⁸⁸ „Das Recht des Stärkeren ist das stärkste Unrecht.“

Die Frage des Überfalls auf Sachsen – und die daraus vor allem von den unteren Schichten zu tragenden Mühsale und Leiden¹⁸⁹ – hat Friedrich „souverän“ gefällt. Unabhängig von dem unter dem Aspekt seiner Kriegsziele letztlich glücklichen Ausgang führte der Siebenjährige Krieg zu 400.000 preußischen¹⁹⁰ und 100.000 sächsischen¹⁹¹ Toten.

Aber leider haben – auch rechtswidrige – Erfolge Nachahmer, und dementsprechend überfielen die deutschen Truppen zu Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 im Rahmen des sog. Schlieffen-Planes Belgien, dessen Neutralität auch von Preußen garantiert worden war, um von Norden her nach Frankreich einzurücken. Eines der Ergebnisse dieses völkerrechtswidrigen Überfalls auf Belgien war der Eintritt Großbritanniens in den Ersten Weltkrieg.

Solche Kriegsentscheidungen sind deshalb heute in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie von einem Votum des Parlaments abhängig und dieses ist inhaltlich nicht frei, sondern muss sich an Art. 26, 115a GG und die Vorgaben des Völkerrechts¹⁹² halten, nach denen Waffengewalt gegen andere Staaten nur dann eingesetzt werden darf, wenn das Bundesgebiet¹⁹³ mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht.

III. Zusammenfassung

Man muss sicherlich akzeptieren, dass Recht kein ausschließliches Steuerungsinstrument staatlichen Verhaltens ist; eine solche Betrachtungsweise würde zu einem Rechtsrigorismus führen. Allerdings muss man darauf bestehen – ansonsten ist die Proklamation der Rechtsstaatlichkeit bzw. der rule of law nichts anderes als leeres Geschwätz –, dass Recht staatliches Verhalten – zumindest auch – begrenzt; auch und gerade in Grenzsituationen. Deshalb ist das – innerstaatliche – Überschreiten der Grenze zwischen der Regierungstätigkeit und der Rechtsprechung ebenso wenig akzeptabel wie der Überfall eines Staates, der durch kein Völkerrechtsargument gerechtfertigt ist. Würdigt man insofern die drei untersuchten rechtsrelevanten Verhaltensweisen¹⁹⁴ Friedrichs, lässt sich wohl folgendes sagen:

Das An-die-Kandare-Nehmen der Rechtsprechung durch das Verbot eigenständiger Interpretationen in sog. hard cases ist zwar ein legitimes, allerdings sowohl erkenntnistheoretisch als auch justizpraktisch letztlich erfolgloses Mittel; hier

¹⁸⁸ V. *Ebner-Eschenbach*, in: *Roček* (Hrsg.) *Aphorismen, Erzählungen, Theater*, 1988, S. 11 (S. 19).

¹⁸⁹ *Brandt* (Fn. 56), S. 45 (S. 46 ff.).

¹⁹⁰ *Bendikowski* (Fn. 16), S. 102.

¹⁹¹ *Taylor* (Fn. 44), S. 34.

¹⁹² Siehe Art. 33, 51 Charta der Vereinten Nationen

¹⁹³ Beachte allerdings die Ausweitung des Angriffsgebiets infolge Art. 24 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 5 des NATO-Vertrages auf die Territorien der Mitgliedstaaten der NATO.

¹⁹⁴ Zur Einschätzung unter Verwaltungsaspekten siehe *Prüm*, VR 2012, Februar-Heft.

kann der Gesetzgeber die Justiz nur durch wohl formulierte Gesetze im Zaum halten. „Ein vollkommenes Gesetzbuch würde das Meisterstück des menschlichen Geistes in der Regierungskunst sein. [...] Doch vollkommene Dinge sind nicht Sache der Menschheit.“¹⁹⁵

Doch das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis des „roi philosophe“¹⁹⁶ fällt auch in den beiden anderen Fällen deutlich ins Auge. Friedrich stellte den Erfolg über alles; man kann es auch anders sagen: Der Zweck heiligt die Mittel. Immerhin lautet II (Teil) 13 (Titel) § 4 ALR: „Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.“ Allerdings gilt auch für Friedrich „den Großen“ dieser Satz von *Thomas Fischer*: „Der Mensch ist schwach, deshalb haben wir doch das Rechtssystem, also ein System rechtlicher Kontrolle, weil der Mensch schwach ist.“¹⁹⁷

Als Monokrat sah Friedrich ausschließlich sich selbst als den Creator und Träger der Staatsgewalt: Sein Wille und seine Ziele waren wichtig und dazu konnte er sich – wie soeben zitiert – aller Mittel bedienen. Er konnte gerichtliche Interpretationen verbieten, Gerichtsentscheidungen kassieren und Kriege beginnen. Die Durchsetzung des königlichen Willens hatte Priorität. Sollte dies aber nicht möglich sein: *Pereat Borussia*. Dies kommt deutlich in Friedrichs Brief an Heinrich Graf von Podewills v. 27.4.1745 zum Ausdruck:

„Wenn aber alle meine Hilfsquellen, alle meine Unterhandlungen versagen, kurz alles sich gegen mich erklärt, will ich lieber mit Ehren untergehen, als für mein ganzes Leben Ruhm¹⁹⁸ und guten Namen verlieren. Ich habe es zu meiner Ehrpflicht gemacht, mehr als irgendein anderer zur Vergrößerung meines Hauses beizutragen [...] und ich will entweder meine Stellung behaupten oder ich will, dass alles zugrunde gehe und der preußische Name mit mir begraben werde.“¹⁹⁹

Unter dem Aspekt des Erfolgs hat Friedrich Glück gehabt; er selbst sprach vom „Mirakel des Hauses Brandenburg“.²⁰⁰ Sein Eingreifen zugunsten des Müllers Arnold wird etwa von *Wesel* positiv gewürdigt;²⁰¹ Friedrich gewann letztlich den Siebenjährigen Krieg und konnte – auch infolge dieses Sieges – Preußen um ca. 45.000 Quadratkilometer vergrößern und so den Grundstein zum Aufstieg Preußens zur europäischen Großmacht legen. Er selbst meinte schon sehr früh zu dem Thema Ruhm und Glück: „Von den Wagehälsen, die zugrunde gingen, spricht man nicht, sondern immer nur von denen, die durch Glück begünstigt waren.“²⁰² Deshalb wird er Friedrich der Große genannt.

Unter dem Scheinwerfer des Rechts²⁰³ wird man ihm diesen Zusatz jedoch verwehren, schrieb er doch selbst: „Es ist ganz falsch zu behaupten, dass ein Fürst straflos unrecht tun kann: [...] sobald sein Maß voll ist – sein Ruf wird [...] vernichtet sein.“²⁰⁴ Es ist insofern auch wohl kein Zufall, dass der französische Revolutionär und Diplomat, *Gabriel Honoré Comte de Mirabeau* (1749-1791), anlässlich des Todes Friedrichs bemerkte: „Es herrschte Totenstille, aber keine Trauer; man zeigt sich benommen ohne Kummer. Man sieht in kein Gesicht, das nicht den Ausdruck von Erleichterung, von Hoffnung trüge. Kein Bedauern wird laut, man hört keinen Seufzer, kein lobendes Wort! Ist das das Resultat so vieler gewonnener Schlachten, so vielen Ruhms? Ist das das Ende einer beinahe ein halbes Jahrhundert währenden Regierung, die so reich war an glanzvollen Taten? Alle Welt wünschte das Ende herbei – alle Welt beglückwünscht sich.“²⁰⁵

¹⁹⁵ *Friedrich II.* (Fn. 27), S. 84 f.

¹⁹⁶ *Clark* (Fn. 35), S. 221.

¹⁹⁷ *Rückert*, *Der unbequeme Richter*, *Die Zeit* v. 6.10.2011, S. 17 (S. 19).

¹⁹⁸ Zur Ruhmsucht Friedrichs siehe vor allem *Luh* (Fn. 16), S. 9 ff.

¹⁹⁹ *Benninghoven/Börsch-Supan/Gundermann* (Fn. 26), S. 94; siehe dazu auch *Füssel*, *Friedrich der Große und die militärische Größe*, 2009, Fn. 1. Ähnlich später Adolf Hitler, in dessen Bunkerwohnraum ein Bild Friedrichs II. von Anton Graff (1736-1813) hing: „Ein Volk, das unter meiner Führung nicht zu siegen versteht, ist nicht wert, weiter in der Geschichte zu existieren.“ (zitiert nach *Schulz*, *Drei Jahre in der Nachrichtenzentrale des Führerhauptquartiers*, 2. Aufl. 1997, S. 134). Zu Friedrich als „Der große König der Nazis“ *Bendikowski* (Fn. 16), S. 255 ff; man kann hier nur an den Satz von Friedrich selbst erinnern: „Nichts wirkt verführerischer als das schlechte Beispiel.“, *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 803.

²⁰⁰ *Friedrich II.*, Brief v. 1. 9. 1759 an seinen Bruder Heinrich; vgl. auch *Sternberger* (Fn. 58).

²⁰¹ *Wesel* (Fn. 87).

²⁰² *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 888.

²⁰³ Siehe zur Scheinwerfertheorie *Popper*, *Alles Leben ist Problemlösen, Über Erkenntnis, Geschichte und Politik*, 1994, S. 175.

²⁰⁴ *Friedrich II.* (Fn. 28), S. 783.

²⁰⁵ Zitiert nach *Kunisch* (Fn. 16), S. 536.